

## B. Staatsanwaltschaftsgesetz (StAG)

Bundesgesetz vom 5. März 1986 über die staatsanwaltschaftlichen Behörden

BGBl 1986/164 idF BGBl I 2016/28

### Abschnitt I Staatsanwaltschaften

#### Aufgaben der Staatsanwaltschaften

§ 1. <sup>1</sup>Die Staatsanwaltschaften sind in Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben zur Wahrung der Interessen des Staates in der Rechtspflege, vor allem in der Strafrechtspflege, berufen. <sup>2</sup>Sie sind bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von den Gerichten unabhängig.

(BGBl I 2007/112)

Die Staatsanwaltschaften sind die zur Wahrung der Staatsinteressen berufenen hoheitlichen Einrichtungen, deren vorrangige Aufgabe es ist, in Verfahren wegen mit gerichtlicher Strafe bedrohter Handlungen Ermittlungs- und Anklagefunktionen wahrzunehmen (Art 90a B-VG). 1

Mit dem Strafprozessreformbegleitgesetz II<sup>5</sup> wurde die Wendung „staatsanwaltschaftliche Behörden“ durch den Begriff „Staatsanwaltschaft“ ersetzt. Damit sollte nicht nur eine mit dem StPRG 2004<sup>6</sup> übereinstimmende Begriffsbildung vorgenommen, sondern auch dem Charakter der Staatsanwaltschaft als Trägerin des formellen Anklagegrundsatzes entsprochen werden.<sup>7</sup> 2

Die Staatsanwaltschaft leitet das Ermittlungsverfahren; ihr allein steht die Erhebung der öffentlichen Anklage zu. Sie entscheidet, ob gegen eine bestimmte Person Anklage einzubringen, von der Verfolgung zurückzutreten oder das Verfahren einzustellen ist (§ 20 Abs 1 StPO). 3

Die Aufgabenzuteilung an die Staatsanwaltschaft stellt ein wesentliches Strukturelement des Strafverfahrens dar. Die programmatische Anordnung des Art 90 Abs 2 B-VG („Im Strafverfahren gilt der Anklageprozess“) bedeutet, dass die Funktion des Anklägers und des Richters im Strafverfahren getrennt sein müssen. Im Zusammenhang mit den einfachgesetzlichen – zur Zeit des In-Kraft-Tretens des Bundes-Verfassungsgesetzes bereits in Geltung stehenden – Bestimmungen der geltenden Strafprozessordnung ergibt sich daraus weiters der Grundsatz, dass ein gerichtliches Strafverfahren nur eingeleitet und fortgesetzt werden darf, soweit es von einer entsprechenden Willensäußerung des dazu berechtigten Anklägers getragen ist. Die objektive Aufbereitung der Beschuldigung durch die Staatsanwaltschaft und ihre endgültige Beurteilung durch das Gericht machen die inhaltliche Aufgabenverteilung des prozessualen Gewaltenteilungsprinzips aus. Die Staatsanwaltschaft ist (im Ermittlungsverfahren) weder Gegnerin des Beschuldigten noch des Gerichts.<sup>8</sup> 4

<sup>5</sup> BGBl I 2007/112.

<sup>6</sup> BGBl I 2004/19.

<sup>7</sup> ErläutRV 299 BlgNR 23. GP 18.

<sup>8</sup> Vgl dazu ErläutRV 25 BlgNR 22. GP 41 ff; Moos, ÖJZ 1996, 897.

- 5 Durch die **Einbringung der Anklage** verliert die Staatsanwaltschaft die verfahrensführende Rolle an das Gericht und wird zur (bloßen) **Beteiligten des Verfahrens** (§ 210 Abs 2 StPO).<sup>9</sup> Sie unterliegt aber weiterhin dem Objektivitätsgebot des § 3 Abs 2 StPO und ist daher „Partei mit dem strikten Auftrag zur Unparteilichkeit“. Wie das Gericht ist auch sie in diesem Verfahrensstadium nach § 3 Abs 1 StPO zur Erforschung der materiellen Wahrheit verpflichtet.
- 6 Gemäß (dem mit BGBl I 2008/2 eingefügten) **Art 90a B-VG** sind Staatsanwälte – weisungsgebundene – **Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit**, die im Verfahren wegen mit gerichtlicher Strafe bedrohter Handlungen Ermittlungs- und Anklagefunktionen wahrnehmen. Auch nach Schaffung des Art 90a B-VG sind Staatsanwälte aber keine Richter, Staatsanwaltschaften keine Gerichte.<sup>10</sup>
- 7 Die **institutionelle Garantie** in Art 90a B-VG schließt die Wahrnehmung anderer als der dort erwähnten Aufgaben durch Staatsanwälte, wie die Befugnis zur Einbringung einer Ehenichtigkeitklage (§ 28 EheG), eines Ansuchens um Todeserklärung (§ 20 TEG) oder die Ausübung von Verwaltungstätigkeiten durch Staatsanwälte im Bundesministerium für Justiz (§ 205 RStDG) nicht aus.
- 8 Die Staatsanwaltschaften sind in Erfüllung ihrer Aufgaben **von den Gerichten unabhängig**. Allerdings können Entscheidungen des Gerichts **gesetzliche Handlungspflichten der Staatsanwaltschaft** auslösen, wie die Herstellung des einer stattgebenden Einspruchsentscheidung entsprechenden Rechtszustands nach § 107 Abs 4 StPO oder (mit Blick auf Art 20 Abs 2 B-VG verfassungsrechtlich nicht unbedenklich) die Fortführung des Ermittlungsverfahrens nach § 196 Abs 3 StPO.
- 9 Der Judikatur<sup>11</sup> zufolge können Entscheidungen der Gerichte in Haftsachen auch konkrete Aufträge an die Staatsanwaltschaft enthalten, die der Verfahrensbeschleunigung dienen. In das **Anklagemonopol** der Staatsanwaltschaft, also die alleinige Kompetenz zur Erhebung der Anklage, kann eine solche gerichtliche Entscheidung aber nie eingreifen.<sup>12</sup>
- 10 Der Verfassungsgerichtshof geht in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass Verfolgungshandlungen der Staatsanwaltschaft, die auf Einleitung eines strafgerichtlichen Verfahrens hinielen, sowie staatsanwaltschaftliche Amtshandlungen (Parteierklärungen), soweit sie sich als Teilakte eines gerichtlichen Strafverfahrens darstellen, **keine Rechtsakte** darstellen, die als „**Bescheide** im Sinne des Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG“ vor dem Verfassungsgerichtshof in Beschwerde gezogen werden können.<sup>13</sup>
- 11 Gleiches gilt, wenn das Gesetz den Staatsanwalt zur **Erhebung einer Klage in einem zivilgerichtlichen Verfahren**, sohin zur Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens für zuständig er-

---

9 OGH 19. 5. 2011, 11 Os 48/11k EvBl 2011, 679 = RZ-EÜ 2011/191 = RZ 2011, 286 = SSt 2011/29 (RIS-Justiz RS0126851).

10 VfGH 9. 3. 2011, G 52/10 VfSlg 19.350/2011.

11 Vgl OGH 13. 8. 2008, 14 Os 108/08a EvBl 2008, 904 = JBl 2010, 471 = AnwBl 2010, 228 (Ratz, Rechtsprechungsübersicht) = SSt 2008/48 ua (RIS-Justiz RS0124006).

12 Schroll in WK-StPO Vor §§ 19 – 24 Rz 15.

13 Vgl zum fehlenden Bescheidcharakter derartiger Handlungen VfGH 28. 6. 1982, B 214/82 VfSlg 9.458/1982; 27. 9. 1985, B 62/85 VfSlg 10.559/1985; 28. 11. 1986, B 894 - 909/86 VfSlg 11.113/1986; 25. 9. 1990, B 1010/90 VfSlg 12.458/1990; 30. 9. 1991, B 356/91 VfSlg 12.800/1991.

klärt.<sup>14</sup> Die Wahrnehmung ihrer Befugnisse nach § 28 EheG durch die Staatsanwaltschaft ist also auf die Mitwirkung in einem zivilgerichtlichen Verfahren gerichtet.<sup>15</sup> Rechtshandlungen der Staatsanwaltschaft in diesem Zusammenhang sind als Ausübung einer (Amts-)Parteilung<sup>16</sup> in einem zivilgerichtlichen Verfahren keine Bescheide einer Verwaltungsbehörde gemäß Art 130 Abs 1 Z 1 B-VG.<sup>17</sup>

Die Prüfung der Frage, ob das **öffentliche Interesse** (die Belange der Allgemeinheit) die Erhebung der **Nichtigkeitsklage** erfordert, ist dem Staatsanwalt vorbehalten und der Überprüfung durch das Gericht entzogen.<sup>18</sup> 12

### Aufbau der Staatsanwaltschaften

§ 2. (1) <sup>1</sup>Am Sitz jedes in Strafsachen tätigen Landesgerichts besteht eine Staatsanwaltschaft, am Sitz jedes Oberlandesgerichts eine Oberstaatsanwaltschaft und beim Obersten Gerichtshof die Generalprokuratur. <sup>2</sup>Die Staatsanwaltschaften sind den Oberstaatsanwaltschaften und diese sowie die Generalprokuratur dem Bundesminister für Justiz unmittelbar untergeordnet und weisungsgebunden.

(2) <sup>1</sup>Den Staatsanwaltschaften, Oberstaatsanwaltschaften und der Generalprokuratur steht ein Leiter vor. <sup>2</sup>Dieser vertritt die Behörde nach außen, beaufsichtigt die Tätigkeiten der ihm unterstehenden Organe und erteilt ihnen erforderlichenfalls Weisungen. <sup>3</sup>Er ist im Einzelfall befugt, die Amtsverrichtungen aller ihm untergeordneten Organe selbst zu übernehmen oder mit der Wahrnehmung staatsanwaltschaftlicher Aufgaben aus schwerwiegenden Gründen einen anderen als den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Staatsanwalt zu betrauen.

(BGBl I 2007/112)

Nach § 1 DVPV-Justiz (Anhang E 4) sind die Generalprokuratur (§ 1 Z 2 DVPV-Justiz) und die Oberstaatsanwaltschaften (§ 1 Z 4 DVPV-Justiz) **Dienstbehörden erster Instanz** (§ 2 Abs 3 DVG) bzw **Personalstellen** (§ 2e Abs 1a VBG) einschließlich der Zuständigkeit für die Beamtinnen und Beamten des Allgemeinen Verwaltungsdiensts und die Vertragsbediensteten dieser Bereiche, die Oberstaatsanwaltschaft Wien überdies hinsichtlich der WKStA. 1

Der monokratische Aufbau der Staatsanwaltschaften bringt es mit sich, dass der Leiter zur staatsanwaltschaftlichen Organisationseinheit nach § 2 Abs 2 StAG befugt ist, die Amtsverrichtungen aller ihm untergeordneten Organe selbst zu übernehmen (**Devolutionsbefugnis**) oder eine Sache einem anderen als dem nach der Geschäftsverteilung zuständigen Organ zuzuweisen (**Aktenzuteilungsbefugnis**). 2

14 Dazu, dass § 28 EheG dem Staatsanwalt eine selbständige Klagebefugnis einräumt, vgl *Nunner-Krautgasser in Fasching/Konecny* (Hrsg), Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen II/1<sup>5</sup> Vor § 1 ZPO Rz 144.

15 Siehe OLG Wien 18. 2. 1983, 16 R 17/83 EFSlg 43.588/1983.

16 *Nunner-Krautgasser in Fasching/Konecny* (Hrsg), Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen II/1<sup>5</sup> Vor § 1 ZPO Rz 144.

17 VfGH 19. 9. 2011, B 404/11, G 33/11 VfSlg 19.460/2011.

18 OGH 30. 12. 1970, 5 Ob 297/70 EvBl 1971, 324 = SZ 43/239 (RIS-Justiz RS0056164).

- 3 Dennoch entschied sich der Gesetzgeber, einer **institutionalisierten Vertretungsregelung im Gesetz** gegenüber einer ad hoc festgelegten grundsätzlich den Vorrang zu geben.<sup>19</sup>
- 4 Die Bestimmung unterstreicht, dass sich die Devolutions- und Substitutionsbefugnis des Behördenleiters auf Einzelfälle beschränken und dass die Übertragung staatsanwaltschaftlicher Aufgaben an einen anderen als nach der Geschäftsverteilung (§ 6 StAG) zuständigen Staatsanwalt nur aus **„schwerwiegenden Gründen“** erfolgen soll. Sie stellt damit einen Kompromiss zwischen den in den Initiativanträgen gewählten Formulierungen, dass der Leiter einer Staatsanwaltschaft mit der Wahrnehmung einer Amtsverrichtung ein anderes als das nach der Geschäftsverteilung zuständige Organ nur aus **„zwingenden Gründen (und nicht etwa bloß wichtigen oder Gründen der Zweckmäßigkeit)“**<sup>20</sup> bzw aus **„wichtigen Gründen“**<sup>21</sup> betrauen darf, dar.

### **Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption**

§ 2a. (1) Zur wirksamen bundesweiten Verfolgung von Wirtschaftskriminalität, Korruption und entsprechenden Organisationsdelikten (§ 20a Abs. 1 StPO) und zur Führung von großen und komplexen Verfahren wegen Wirtschaftsstrafsachen und wegen Missbrauchs der Amtsgewalt gemäß § 302 StGB sowie zur Wahrnehmung zentraler Funktionen im Bereich der justiziellen Rechtshilfe und der Zusammenarbeit mit den zuständigen Einrichtungen der Europäischen Union sowie den Justizbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union wegen solcher Straftaten besteht am Sitz der Oberstaatsanwaltschaft Wien für das gesamte Bundesgebiet unter der Bezeichnung **„Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption“** eine zentrale Staatsanwaltschaft (WKStA).

(2) <sup>1</sup>Der Wirkungsbereich der WKStA erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet. <sup>2</sup>Die personelle Ausstattung der WKStA hat auf die für ihre Aufgaben erforderlichen rechtlichen, betriebswirtschaftlichen und sonstigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Eignung sowie auf hinreichende Erfahrungen im Tätigkeitsbereich sowie zur konzentrierten Führung solcher Verfahren Bedacht zu nehmen.

(3) Die WKStA hat in den im Gesetz vorgesehenen Fällen der OStA Wien zu berichten.

(4) <sup>1</sup>Die WKStA hat dem Bundesminister für Justiz bis Ende April eines jeden Jahres über die im abgelaufenen Kalenderjahr erledigten und über die noch anhängigen Strafsachen zu berichten. <sup>2</sup>In diesem Bericht hat die WKStA ihre Wahrnehmungen über Zustand und Gang der Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität sowie Korruptions- und entsprechenden Organisationsdelikten und über Mängel der Gesetzgebung oder des Geschäftsganges aufzunehmen und gegebenenfalls geeignete Änderungsvorschläge zu unterbreiten.

(5) Es ist in geeigneter Weise – gegebenenfalls im Wege des § 2 Abs. 5a Justizbetreuungsagentur-Gesetz (JBA-G), BGBl. I Nr. 101/2008 – dafür Sorge zu tragen, dass der WKStA zumindest fünf Experten aus dem Finanz- oder Wirtschaftsbereich zur Verfügung stehen.

---

<sup>19</sup> JAB 894 BlgNR 16. GP 4.

<sup>20</sup> ErläutIA 70/A 639 BlgNR 16. GP 37.

<sup>21</sup> IA 96/A 1423 BlgNR 16. GP.

(6) <sup>1</sup>Bei der WKStA besteht ein internetbasiertes Hinweisgebersystem, über welches Hinweise insbesondere wegen der in § 20a Abs 1 StPO genannten Vergehen oder Verbrechen auch anonym gemeldet werden können. <sup>2</sup>§ 80 StPO bleibt unberührt.

(BGBl I 2015/96)

Zur wirksamen Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen, Korruption und entsprechenden Organisationsdelikten (§§ 20a und 20b StPO) wurde mit dem „strafrechtlichen Kompetenzpaket“<sup>22</sup> am Sitz der Oberstaatsanwaltschaft Wien durch den Ausbau der dort bestehenden „Korruptionsstaatsanwaltschaft“ eine „Zentrale Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption“ eingerichtet, deren Wirkungsbereich sich auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt und deren personelle Ausstattung auf die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen rechtlichen, betriebswirtschaftlichen und sonstigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Eignung sowie auf hinreichende Erfahrung im Tätigkeitsbereich, insb auch zur Beurteilung wirtschaftlicher und unternehmerischer Abläufe, sowie zur konzentrierten Führung solcher Verfahren Bedacht zu nehmen hat.

In § 2a Abs 3 StAG wird klargestellt, dass die WKStA – soweit sie eine Berichtspflicht trifft – der OStA Wien zu berichten hat.<sup>23</sup> Die bisher für die WKStA geltende rechtliche Sonderstellung im Bereich des Berichtswesens wurde durch die Neufassung des § 8 StAG<sup>24</sup> beseitigt.<sup>25</sup>

Nach § 204a Abs 1 RStDG gilt die WKStA als Staatsanwaltschaft im Sprengel der Oberstaatsanwaltschaft Wien. Diese ist nach § 1 Z 4 DVPV-Justiz auch Dienstbehörde erster Instanz bzw Personalstelle hinsichtlich der WKStA.

§ 2a Abs 6 StAG enthält die Rechtsgrundlage für das bei der WKStA betriebene **BKMS Hinweisgebersystem**. Dieses ermöglicht einerseits dem Hinweisgeber eine anonyme Meldung des Verdachts von Straftaten sowie andererseits der Ermittlungsbehörde mit dem Hinweisgeber unter Wahrung dessen Anonymität Kontakt zu halten und rückzufragen, um auf diese Weise den Wert der Hinweise zu objektivieren. Nicht in die Zuständigkeit der WKStA fallende Hinweise werden von dieser an die zuständige Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Ein allenfalls vom Hinweisgeber eingerichtetes „Postfach“ wird jedoch weiter von der WKStA betreut. Das allgemeine Anzeigerecht nach § 80 StPO bleibt von dieser Regelung unberührt.

#### Sprengel der Staatsanwaltschaft

§ 2b. (Anm.: aufgehoben durch BGBl I 2016/28)

Die Bestimmung sollte mit 1. Juli 2016 mit der Maßgabe in Kraft treten, dass nur für die ab dem 1. Juli 2016 neu angefallenen Strafsachen im Bereich der niederösterreichischen Gemeinden nach § 4 des Bezirksgerichts-Organisationsgesetzes für Wien, BGBl 1985/203, die Staatsanwaltschaft Wien bzw deren Organe nach § 4 StAG zuständig sind (§ 42 Abs 17 StAG idF BGBl I 2014/40). Da das Bezirksgericht Purkersdorf in der Folge doch nicht mit dem Bezirksgericht Hietzing zusammengelegt wurde, entfiel ein Regelungsbedarf, sodass auch § 2b StAG noch vor seinem Inkrafttreten wieder aufgehoben wurde. Es unterliegt aber keinem Zweifel, dass sich die Sprengel der Staatsanwaltschaft

<sup>22</sup> BGBl I 2010/108.

<sup>23</sup> JAB 1009 BlgNR 24. GP 4.

<sup>24</sup> Siehe dazu BGBl I 2015/96.

<sup>25</sup> ErläutRV 669 BlgNR 25. GP 2.

ten mit den Sprengeln der Landesgerichte, an deren Sitz sie eingerichtet sind, decken. Sonderzuständigkeiten – wie jene der WKStA – bleiben davon unberührt.

## Abschnitt II Organe der Staatsanwaltschaften

### Staatsanwälte

§ 3. (1) Die Staatsanwaltschaften üben ihre ihnen von den Gesetzen zugewiesene Tätigkeit unbeschadet des § 4 Abs. 1 zweiter Satz durch Staatsanwälte aus.

(2) <sup>1</sup>Die bei den Staatsanwaltschaften ernannten und ständig tätigen Staatsanwälte sind in Erfüllung der Aufgaben dieser Behörden Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit. <sup>2</sup>In Verfahren wegen mit gerichtlicher Strafe bedrohter Handlungen nehmen sie Ermittlungs- und Anklagefunktionen wahr.

(3) Außer den Staatsanwälten können auch Richter und Richteramtsanwärter nach erfolgreicher Ablegung der Richteramtprüfung, die Staatsanwaltschaften zur Dienstleistung zugewiesen sind, als deren Organe tätig sein.

*(BGBl I 2015/96)*

- 1 In seiner Stammfassung bezeichnete § 3 Abs 2 StAG die bei einer Staatsanwaltschaft ernannten und dort ständig tätigen Staatsanwälte als Organe der Rechtspflege.<sup>26</sup> Dadurch sollte klar gestellt werden, dass die Eigenschaft eines Staatsanwalts als Organ der Rechtspflege (nur) „in Erfüllung der Aufgaben dieser Behörden“, also auf jenen Bereich beschränkt ist, der den im Gesetz genannten **Aufgaben einer Staatsanwaltschaft zuzurechnen ist** und der Erfüllung dieser Aufgaben dient. Dabei sollte das Wort „Rechtspflege“ als Überbegriff für all jene Angelegenheiten dienen, die nach dem allgemeinen Sprachgebrauch der „Justiz“ zugerechnet werden.<sup>27</sup> Mit BGBl I 2015/96 wurde die Bestimmung des § 3 Abs 2 StAG an Art 90a B-VG angepasst.
- 2 **Art 90a B-VG** erklärt die Staatsanwälte zu **Organen der ordentlichen Gerichtsbarkeit**. Dies ist trotz gleichzeitiger Beibehaltung ihrer Weisungsbindung so zu verstehen, dass sie **auch formell** nicht mehr der Staatsfunktion Verwaltung, sondern der Gerichtsbarkeit zuzuordnen sind. Dementsprechend sind auch die von den Staatsanwälten in Ausübung ihres Amtes gesetzten Handlungen – mit Ausnahme der Justizverwaltung – als Akte der Gerichtsbarkeit zu qualifizieren.<sup>28</sup>
- 3 **Keine** Organe der ordentlichen Gerichtsbarkeit sind daher Staatsanwälte im Bundesministerium für Justiz (§ 205 RStDG), die auch von Art 90a B-VG nicht umfasst sind. Dies gilt selbst für diejenigen Staatsanwälte im Bundesministerium für Justiz, die zur Aufsicht über und Weisungs-

---

<sup>26</sup> Vgl § 3 Abs 2 StAG idF BGBl 1986/164, wonach die „*bei den staatsanwaltschaftlichen Behörden ernannten und ständig tätigen Staatsanwälte [...] in Erfüllung der Aufgaben dieser Behörden Organe der Rechtspflege [sind]*“.

<sup>27</sup> JAB 894 BlgNR 16. GP 4.

<sup>28</sup> *Burgstaller in Korinek/Holoubek* (Hrsg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Art 90a Rz 12.